

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gekühlt <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Technische Verwendung <input type="checkbox"/>	Schlachtung <input type="checkbox"/>	Production of petfood <input type="checkbox"/>	Production <input type="checkbox"/>			
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>	Vermittlung <input type="checkbox"/>	Futtermittel <input type="checkbox"/>			
Breeding <input type="checkbox"/>	Mast <input type="checkbox"/>	Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/>	Breeding and production <input type="checkbox"/>			
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode					
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code	Country	ISO-Ländercode			
I.23. Gesamtanzahl an Packungen	I.24. Gesamtmenge	I.25. Nettogesamtgewicht	I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 04 MILCH UND MILCHERZEUGNISSE; VOGELEIER; NATÜRLICHER HONIG; GENIESSBARE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN 0407 Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht						
Erzeugnis	Art	Menge	Nettogewicht	Packungsanzahl		
Identifikationsnummer			Identifikationssystem			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>II.1. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eier folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.1.1. Sie stammen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Sammeln der Eier bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung kein Fall hochpathogener aviärer Influenza und der Newcastle-Krankheit im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 aufgetreten ist,</p> <p>(1) <input type="checkbox"/> [II.1.2. und sie stammen aus Beständen, die gemäß Anhang 3 Abschnitt I Nummer 8 der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 untersucht und getestet wurden.]</p> <p>II.2. Genusstauglichkeitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004 und (EG) Nr. 2160/2003 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Eier gemäß diesen Vorschriften erzeugt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen.</p> <p>II.2.2. Sie wurden gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang 3 Kapitel I Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufbewahrt, gelagert, befördert und geliefert.</p> <p>II.2.3. Die Garantien für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse gemäß den Rückstandsüberwachungsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG, insbesondere des Artikels 29, sind gegeben.</p> <p>II.2.4. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003. Hier sind insbesondere folgende Punkte zu nennen:</p> <p style="margin-left: 40px;">i) Eier von Legehennenbeständen, in denen bei der epidemiologischen Untersuchung eines durch Lebensmittel verursachten Auftretens Salmonella spp. festgestellt wurde bzw. für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden, dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet.</p> <p style="margin-left: 40px;">ii) Folgende Eier dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet: Eier aus Legehennenbeständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus; Eier mit Verdacht auf eine Infektion; Eier aus Beständen, die mit Salmonella Enteritidis und/oder Salmonella Typhimurium infiziert sind, für die im beibehaltenen EU-Recht ein Ziel zur Eindämmung des Vorkommens festgelegt wurde und die nicht in einer Weise überwacht werden, die der im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 517/2011 vorgesehenen Überwachung gleichwertig ist; außerdem Eier, für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden.</p>		

II. Gesundheitsinformationen		
Part II: Certification	Erläuterungen	
	<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung gelten als Bezugnahmen auf direktes EU-Recht, das in Großbritannien beibehalten wurde (gemäß der Definition im Gesetz von 2018 über den Austritt); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feld I.8: Erforderlichenfalls Code der Ursprungszone oder Name des Ursprungskompartmentes entsprechend dem Code in Spalte 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eintragen.(2) - Feld I.11: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs angeben. - Feld I.15: Zulassungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. Schiffsnamen eintragen. Falls bekannt, Flugnummer(n) angeben. Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten in Feld I.23 die Gesamtzahl der Container oder Kisten, ihre Zulassungsnummern und gegebenenfalls die Seriennummern der Plomben angeben. - Feld I.18: Eierklasse gemäß Anhang VII Teil VI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 angeben. <p>Teil II:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Diese Garantie ist nur erforderlich für Eier aus Ländern, Gebieten oder Zonen mit Eintrag „X“ in Spalte 5 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 798/2008.(2) (2) Ein Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain - data.gov.uk 	
Certifying Officer	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift